

Einladung zur **FACHTAGUNG**Der **KREDIT-  
KLEMME**  
erfolgreich begegnen!So kommt Ihr Unternehmen  
schnell zu Geld!**DONNERSTAG,  
16. JULI 2009****19.30 – 21.30 Uhr**Haus des Handwerks, 3. Stock,  
Mitterweg 7, Bozen**Eröffnung**  
Walter Pichler  
LVH-Präsident**Erfolgreich mit den Banken verhandeln**  
Dipl.-Kfm. Carl-Dietrich Sander  
Management und Strategie für Handwerk  
und Mittelstand, Neuss (D)**Realität Südtirol**  
Norbert Rechenmacher  
Finanzberater in Südtirol  
und Norditalien, Algund**Ihre Kreditwürdigkeit verbessern**  
Wie der Verband hilft  
Dr. Hanspeter Munter  
LVH-Direktor**Offene Diskussion****Umtrunk**

In guten Händen. In buone mani

Teilnahme kostenlos · Simultanübersetzung  
Anmeldung erforderlich · Fax: 0471 323 210  
Tel. 0471 323 200 E-Mail: innovation@lvh.it

## DER EXPERTE ANTWORTET

## Erbchaftssteuer

**Meine Mutter ist vor einigen Wochen verstorben. Sie hinterlässt meinen Vater und drei Kinder. Muss auf die Hinterlassenschaft eine Erbschaftssteuer bezahlt werden? Wie sieht die Erbfolge aus?**

Es gibt zwei Möglichkeiten der Erbfolge: die testamentarische oder die gesetzliche. Die gesetzliche Erbfolge kommt dann zur Anwendung, wenn eine testamentarische ganz oder teilweise fehlt. Zum Schutz der Interessen der Familie erkennt der Gesetzgeber den nahen Verwandten (Ehepartner, Kinder) einen Pflichtteil zu. Die Höhe des Pflichtteils ergibt sich aus dem vorhandenen Erbvermögen und die zu Lebzeiten vorgenommenen Schenkungen.

Hat Ihre Mutter ein Testament verfasst, konnte sie über ein Viertel ihres Vermögens frei verfügen; das heißt sie hätte dieses auch anderen Personen hinterlassen können. Das restliche Vermögen geht aufgrund des Pflichtteils an ihre nahen Verwandten. Dies bedeutet ein Viertel geht an Ihren Vater und die Hälfte geht an Sie und Ihre Geschwister.

Wurde kein Testament abgefasst, geht ein Drittel des Erbes an Ihren Vater und die restlichen

zwei Drittel zu jeweils gleichen Teilen an Sie und Ihre Geschwister.

Das Gesetzesdekret Nr. 262/2006 sieht bei Erbschaften eine Erbschaftssteuer vor. Die Höhe der jeweils anfallenden Steuer hängt dabei vom Verwandtschaftsgrad ab und für nahe Verwandte gibt es außerdem einen Freibetrag.

In Ihrem Fall kann jeder einzelne Erbe einen Freibetrag von einer Million Euro nutzen. Bei dem darübergehenden Erbanteil fällt eine Erbschaftsteuer von vier Prozent an.

\* \* \*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*Hubert  
Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partnerTERMINKALENDER  
Letzter Termin

Mittwoch, 15. Juli

**Einzelhändler - Sammelbuchung der Juni-Umsätze:**

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Juni mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Donnerstag, 16. Juli

**UNICO-Steuererklärung (ohne Brachenrichtwerte) - Saldo- und Akontozahlung mit 0,4 Prozent Aufschlag:**

Die Steuerpflichtigen, für die keine Brachenrichtwerte gelten, können bis heute die aufgrund der UNICO-Steuererklärung geschuldete Saldo- und Akontozahlung mit einem Aufschlag von 0,4 Prozent überweisen.

**Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) - ermäßigte Strafe bei Verspätung:**

Wenn die am 16. Juni fällige Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) nicht oder nicht in vollem Umfang bezahlt wurden, kann die verspätete Zahlung bis heute mit einem ermäßigten Strafaufschlag (2,5 Prozent) erfolgen.

**Unterhaltungssteuer:**

Die Unternehmen, die zur Zahlung der Unterhaltungssteuer (imposta sugli intrattenimenti) verpflichtet sind, müssen für die im Monat Juni in dauerhafter Form veranstalteten Unterhaltungen vorgesehene Steuer überweisen.